



# **Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

## Positionspapier der Deutschen Umwelthilfe

## Inhaltsverzeichnis

|                        |   |
|------------------------|---|
| Vorbemerkung.....      | 3 |
| Ökodesign.....         | 3 |
| Sammlung.....          | 4 |
| Wiederverwendung ..... | 5 |
| Reparatur.....         | 6 |
| Recycling.....         | 6 |
| Kühlgeräte .....       | 7 |
| Lampen .....           | 8 |
| Vollzug.....           | 8 |

## Die Deutsche Umwelthilfe – Stark für Natur und Verbraucher

---

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband, der sich seit 1975 aktiv für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Belange von Verbrauchern einsetzt. Wir sind politisch unabhängig, gemeinnützig, klageberechtigt und engagieren uns vor allem auf nationaler und europäischer Ebene. Bekannt sind wir zum Beispiel für unsere Rolle bei der Aufdeckung des Diesel-Skandals oder bei der Einführung eines Pfandsystems für Einweggetränkeverpackungen. Im Bereich Kreislaufwirtschaft setzen wir uns für Abfallvermeidung, einen verantwortlichen Konsum und eine nachhaltige Wirtschaftsweise ein. Weitere Informationen unter: [www.duh.de](http://www.duh.de)

## Vorbemerkung

In Deutschland werden jährlich etwa 1,7 Millionen Tonnen Elektrogeräte in Verkehr gebracht.<sup>1</sup> Dies führt zu einem enormen Bedarf an Ressourcen, die in den Abbauländern häufig unter katastrophalen Bedingungen für Mensch und Umwelt gewonnen werden. Besonders fatal an der Situation in Deutschland ist, dass derzeit nur etwa 40 Prozent des anfallenden Elektroschrotts ordnungsgemäß gesammelt und 60 Prozent illegal entsorgt oder exportiert werden.<sup>2</sup> Dazu kommt, dass die ökologisch sinnvolle Wiederverwendung von Altgeräten durch den Gesetzgeber systematisch erschwert und wichtige Gesetze für den Umwelt- und Verbraucherschutz nicht durchgesetzt werden. Wie das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektrogerätegesetz – ElektroG) geändert werden muss, um unsere Umwelt und unsere Gesundheit nachhaltig zu schützen, erklären wir in dieser Stellungnahme. Insbesondere sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Ökodesign stärken, durch gesetzliche Mindeststandards und eine verpflichtende Kennzeichnung der Langlebigkeit und Reparierbarkeit
- Mehr Elektroschrott sammeln, insbesondere durch eine verpflichtende Teilnahme der Händler und Hersteller an kollektiven Rücknahmesystemen, die eine aktive Verbraucheraufklärung durchführen und ab 2019 eine Sammelquote von 65 Prozent erreichen müssen
- Elektrogeräte erneut nutzen, indem gesammelte Altgeräte zu einem Anteil von 15 Prozent für eine Wiederverwendung vorzubereiten sind



Das Energielabel sollte zukünftig für weitere Elektrogeräte gelten und Angaben zur Langlebigkeit und Reparierbarkeit enthalten.

- „Recht auf Reparatur“ umsetzen, indem Hersteller originale Ersatzteile zu verhältnismäßigen Preisen, kostenfreie Reparaturanleitungen und Software-Updates für mindestens 7 Jahre zur Verfügung stellen müssen
- Recycling verbessern, indem separate Recyclingquoten für Kunststoffe und Technologiemetalle sowie Mindesteinsatzquoten für Rezyklate festgelegt werden
- Mehr Engagement bei besonders schadstoffbelasteten Geräten, indem für Kühlgeräte die CENELEC-Normen als Mindeststandard für die Behandlung und für Lampen ein separates Sammelziel von 70 Prozent ab dem Jahr 2019 festgelegt wird
- Stärkung des Vollzugs, indem etwa Online-Verkaufsplattformen nur Angebote ordnungsgemäß registrierter Hersteller führen dürfen

## Ökodesign

Bei der Entwicklung und dem Produktdesign von Elektrogeräten wird häufig nur auf den wirtschaftlichen Profit des Unternehmens geachtet. Dabei könnte ein gutes Ökodesign die Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit des Menschen über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg deutlich reduzieren. Hierfür sollten die Vorgaben in der Ökodesign-Richtlinie, den Ökodesign-Verordnungen und dem Elektrogerätegesetz auf weitere Geräte ausgeweitet werden und neben der Energieeffizienz auch die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit, Materialauswahl, Rezyklateinsatz, Materialeffizienz, Transportfähigkeit und den Schadstoffgehalt von Produkten berücksichtigen.

Vergleichsweise umweltfreundliche Geräte sollten durch finanzielle Anreize gefördert werden, etwa in dem für sie ein verminderter Mehrwertsteuersatz gilt. Zudem sollten die Entsorgungsentgelte für das herstellergestützte System der erweiterten Produktverantwortung (EPR-Entgelte) nach ökologischen Kriterien gestaffelt werden. Um einen wirksamen Effekt auf die Produktgestaltung zu haben und einen Beitrag zur aktiven Verbrauchereinformaton zu leisten, sollten die EPR-Entgelte deutlich erhöht werden.

Darüber hinaus sollte die Verbraucheraufklärung durch verpflichtende Kennzeichnungen verbessert werden. Etwa indem das EU-Energielabel auf weitere Produkte angewendet und um wichtige Ökodesignmerkmale wie Langlebigkeit und Reparaturfähigkeit ergänzt und so zu einem Ökodesignlabel weiterentwickelt wird. Bei der Gewährleistung sollte die Beweislast des Verkäufers von 6 auf 24 Monate angehoben werden. Die Verbreitung freiwilliger Umweltzeichen, wie das EU-Eco-Label oder der Blaue Engel, sollte gefördert werden indem die öffentliche Beschaffung zum Vorzug von Produkten mit dem „Blauen Engel“ oder vergleichbaren Umweltzeichen verpflichtet wird.

- Gesetzliche Mindeststandards für ein Ökodesign festlegen
- Finanzielle Anreize für vergleichsweise umweltschonende Produkte schaffen
- Öffentliche Beschaffung zum Vorzug von Produkten mit dem „Blauen Engel“ oder vergleichbaren Umweltzeichen verpflichten
- Bessere Verbraucheraufklärung durch aktive Verbraucherinformation der Hersteller und durch die Entwicklung des EU-Energielabels zu einem Ökodesignlabel
- Anhebung der Beweislast des Verkäufers bei der Gewährleistung von 6 auf 24 Monate

## Sammlung

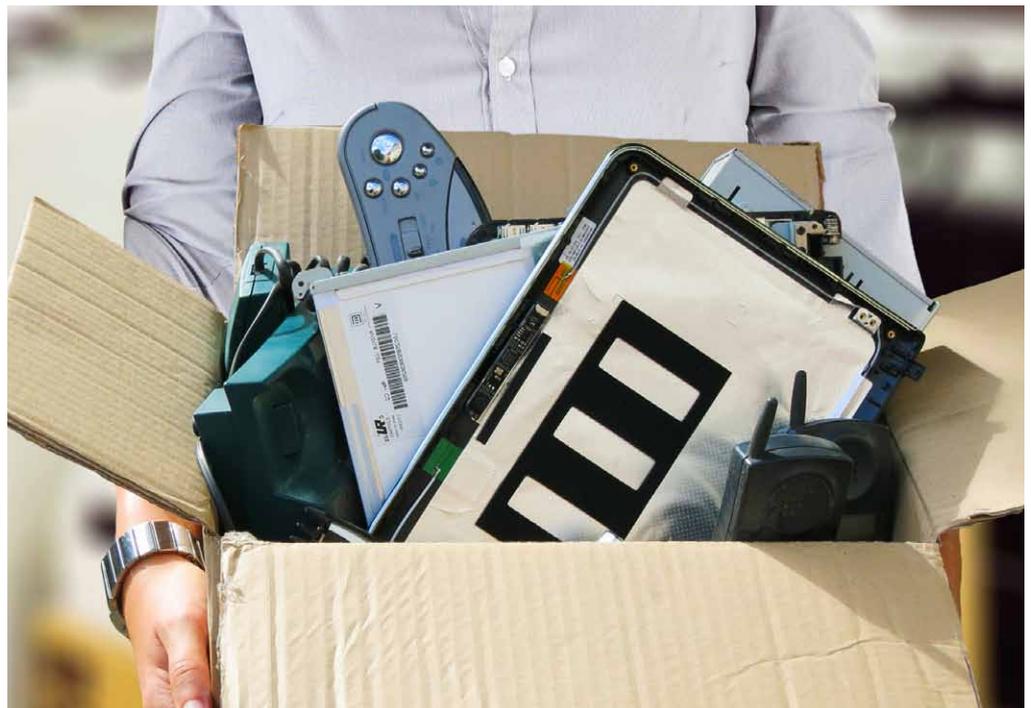
Mit einer Sammelquote für Elektroschrott von derzeit etwa 40 Prozent erreicht Deutschland voraussichtlich weder die gesetzliche Sammelquote von 45 Prozent für das Jahr 2016 noch von 65 Prozent für das Jahr 2019. Damit wird billigend in Kauf genommen, dass der größte Teil der Altgeräte unsachgemäß entsorgt und enthaltene Schadstoffe freigesetzt werden. Entscheidend für die Steigerung der Sammelmengen sind flächendeckende Rückgabestandorte, eine aktive Verbraucherinformation und ein funktionierender Vollzug der gesetzlichen Regelungen.

Die seit dem 24. Juli 2016 im Elektrogerätegesetz bestehende Regelung zur Rückgabe von Altgeräten bei Händlern setzt die EU-Vorgabe aus der Richtlinie 2012/19/EU nur unzureichend um und muss vereinfacht und ausgeweitet werden. Zukünftig

sollte jeder Händler beim Verkauf eines Elektrogeräts ein ähnliches Altgeräte zurücknehmen müssen. Händler mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 100 m<sup>2</sup> sollten Geräte, die kleiner als 25 cm sind, auch unabhängig vom Verkauf neuer Geräte zurücknehmen. Das hierfür bisher geltende Kriterium von 400 m<sup>2</sup> ist zum einen zu weit bemessen und zum anderen kaum vollziehbar, da nicht die Gesamtverkaufsfläche sondern lediglich die Verkaufsfläche für Elektrogeräte gewertet wird. Discounter, die große Mengen von Elektrogeräten in Verkehr bringen, sind so von der Rücknahmeregelung befreit.

Beim Online-Handel sollte entsprechend die Lager- und Versandfläche unter Einbezug der Regalfläche gewertet werden. Online-Händler sollten einen Rückgabestandort in jedem Postleitzahlgebiet schaffen und den Postversand nur als zusätzliche Rückgabeoption anbieten. Aufgrund des Aufwands für die Verpackung der Geräte sowie Datenschutz- und Versicherungsbedenken schrecken viele Verbraucher vor dem Postversand zurück. Für Altlampen und lose oder beschädigte Batterien sollte der Postversand grundsätzlich ausgeschlossen werden, da bei Leuchtstofflampen die Gefahr von Quecksilberfreisetzung und bei Lithium-Ionen-Batterien die Gefahr von Selbstentzündung besteht.

Die Information der Verbraucher muss verbessert werden, indem die Informationspflichten in § 18 ElektroG konkretisiert werden. Beispielsweise muss eine Mindestschriftgröße und die Anzeige von Informationen im Bereich des Hauptkundenstroms sowie im Verkaufsbereich für Elektrogeräte festgelegt werden. Beim Online-Handel sollte ein gut sichtbarer und verständlicher Link zu den Informationen auf jeder Produktangebotsseite angelegt sein. Ein Verstoß gegen die Informationspflichten muss wie eine verweigerte Rücknahme mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro belegt werden können.



Damit das Sammelziel von 65 Prozent ab 2019 auch tatsächlich eingehalten wird, muss es für die einzelnen Akteure verbindlich gemacht werden.

Die derzeit schwache Rückgaberegulierung ermöglicht es Händlern, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und dennoch kaum Elektroaltgeräte zu sammeln. Damit sich Händler und Hersteller aktiv um die Rücknahme bemühen, sollten sie zur Veröffentlichung ihrer Sammelquoten und Erfüllung von Sammelzielen verpflichtet werden. In diesem Zusammenhang sollten Händler und Hersteller zur Teilnahme an kollektiven Rücknahmesystemen verpflichtet werden, für die das Sammelziel von 65 Prozent ab dem Jahr 2019 und die Durchführung einer aktiven Verbraucheraufklärung gilt.

Mittelfristig muss ein Pfandsystem für Elektrogeräte entwickelt werden. Schließlich würde selbst eine Sammelquote von 65 Prozent bedeuten, dass weiterhin mehr als ein Drittel des Elektroschrotts illegal entsorgt wird. Durch ein Pfandsystem könnte die Sammelquote ähnlich bestimmter Getränkeverpackungen auf nahezu 100 Prozent angehoben werden.

- Verpflichtende Rücknahme eines Altgeräts bei Verkauf eines neuen Geräts für jeden Händler, auch bei Versand aus dem Ausland
- Verpflichtende Annahme von Altgeräten unter 25 cm für Händler mit einer Gesamtverkaufsfläche oder einer Lager- und Versandfläche von mindestens 100 m<sup>2</sup>
- Angebot eines Rückgabestandorts in jedem Postleitzahlgebiet durch den Online-Handel
- Rücknahme per Postversand nur als zusätzliche Rückgabeoption und nicht bei Altlampen sowie losen oder beschädigten Batterien
- Informationspflichten konkretisieren und mit einem Bußgeld bewehren
- Verpflichtende Teilnahme der Händler und Hersteller an kollektiven Rücknahmesystemen, die eine aktive Verbraucheraufklärung durchführen und ab 2019 eine Sammelquote von 65 Prozent erreichen müssen
- Schaffung eines Pfandsystems für Elektrogeräte

## Wiederverwendung

Durch eine weitere Nutzung lässt sich die Lebensdauer der Geräte verlängern und die mit der Herstellung neuer Geräte verbundenen Umweltauswirkungen verringern. Aus Umweltsicht ist die Wiederverwendung daher noch besser als ein Recycling. Die Erstbehandlungsanlagen sind zwar in der Regel dazu verpflichtet, die Elektroaltgeräte auf die Möglichkeit einer Wiederverwendung hin zu überprüfen, vielfach findet diese Prüfung jedoch nicht statt. So werden nach amtlichen Statistiken von etwa 723.000 Tonnen ordnungsgemäß erfassten Elektroaltgeräten lediglich etwa 15.000 Tonnen für eine Wiederverwendung vorbereitet.<sup>3</sup>

Um das enorme Umweltentlastungspotenzial der Aufbereitung von Altgeräten zu erschließen, sollten die Hersteller, Händler und Kommunen dazu verpflichtet werden, zurückgenommene Geräte schrittweise bis zu einem Anteil von 15 Prozent für eine Wiederverwendung vorzubereiten. Das mit dem Elektrogerätegesetz vom 20. Oktober 2015 beschlossene Separierungsverbot sollte gelockert werden, sodass Altgeräte zum Zweck der Wiederverwendung separiert werden dürfen. Solange Hersteller, Händler und Kommunen eine Quote von 15 Prozent von zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräten nicht erfüllen, müssen sie Betrieben, die sich auf die Wiederverwendung von Altgeräten spezialisiert haben und notwendige Nachweispflichten erfüllen, den Zugang und die Separierung von Altgeräten zum Zweck der Wiederverwendung gestatten.

Gebrauchte Produkte sollten lediglich mit einem Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent besteuert werden, um einen finanziellen Anreiz zu bieten, keine neuen Produkte zu kaufen. Die öffentliche Beschaffung sollte zum Vorzug von gebrauchten Produkten verpflichtet werden.

- Hersteller, Händler und Kommunen verpflichtet, zurückgenommene Geräte schrittweise bis zu einem Anteil von 15 Prozent für eine Wiederverwendung vorzubereiten
- Separierungsverbot für Elektroaltgeräte zur Wiederverwendung aufheben
- Hersteller, Händler und Kommunen müssen Separierung von Altgeräten zur Wiederverwendung durch zugelassene Wiederverwendungsbetriebe gestatten
- Mehrwertsteuersatz für gebrauchte Produkte von 19 Prozent auf 7 Prozent absenken
- Öffentliche Beschaffung zum Vorzug von gebrauchten Produkten verpflichten



Was Handysammlungen wie [www.HandysfuerdieUmwelt.de](http://www.HandysfuerdieUmwelt.de) schon vormachen, muss für alle gelten: Altgeräte sind zu mindestens 15 Prozent einer erneuten Verwendung zuzuführen.



Ein „Recht auf Reparatur“ muss sicherstellen, dass Hersteller die Reparatur nicht mehr systematisch erschweren.

## Reparatur

Durch die Reparatur von Elektrogeräten kann deren Lebensdauer verlängert und gleichzeitig der Ressourcenverbrauch und andere Umweltauswirkungen deutlich reduziert werden. Aufgrund fehlender politischer Unterstützung werden kaputte Elektrogeräte heutzutage jedoch immer seltener repariert. Damit die Reparatur in Deutschland wieder einen stärkeren Beitrag zum Umweltschutz leisten kann, sollte die Reparatur von Produkten günstiger und Verbraucher verstärkt über die positiven Auswirkungen der Reparatur informiert werden.

Der Mehrwertsteuersatz für Reparaturen sollte von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt werden. Hersteller sollten im Zuge eines „Rechts auf Reparatur“ dazu verpflichtet werden, originale Ersatzteile zu verhältnismäßigen Preisen, kostenfreie Reparaturanleitungen, Explosionszeichnungen und Software-Updates für die erwartete Lebensdauer der Geräte, zumindest jedoch für 7 Jahre, zur Verfügung zu stellen. Die Verbraucheraufklärung sollte durch Angaben zur Reparaturfähigkeit auf einem Ökodesignlabel und die Verwendung von EPR-Entgelten für Informationskampagnen verbessert werden. Im Zuge politischer Anstrengungen zur Verbesserung des Ökodesigns sollte auch die Reparaturfähigkeit erleichtert werden.

- Pflicht für Hersteller, originale Ersatzteile zu verhältnismäßigen Preisen, kostenfreie Reparaturanleitungen, Explosionszeichnungen und Software-Updates für die erwartete Lebensdauer der Geräte, zumindest jedoch für 7 Jahre, zur Verfügung zu stellen
- Mehrwertsteuersatz für Reparaturen von 19 Prozent auf 7 Prozent absenken
- Verbraucheraufklärung verbessern, durch Informationskampagnen und eine verpflichtende Kennzeichnung der Reparaturfähigkeit
- Im Zuge des Ökodesigns auch die Reparaturfähigkeit stärken

## Recycling

Durch ein Recycling können wertvolle Rohstoffe dem Wirtschaftskreislauf erhalten und so die aufwändige Gewinnung von Primärressourcen reduziert werden. Für viele Massen- und Edelmetalle existieren bereits profitable Recyclingprozesse. Anders ist es bei einem großen Teil der Kunststoffe und Technologiemetallen wie Gallium, Indium, Tantal oder den Seltenen Erden. Hier existieren zwar Recyclingverfahren, diese werden aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit jedoch nicht angewendet. Daher sind für Kunststoffe und Technologiemetalle separate Recyclingquoten notwendig.

Bisher werden die Recyclingquoten durch Rechenricks schöngerechnet. Tatsächlich stehen dem Markt deutlich weniger Recyclingmaterialien zur Verfügung als die Quoten vermuten lassen. Damit die Recyclingquoten den ehrlichen Recyclingerfolg darstellen, sollten sie nicht Input- sondern Output-basiert ermittelt werden, sodass nur noch die tatsächlich erzeugte Menge an Rezyklaten gewertet wird. Zudem sollten sich die Recyclingquoten selbstlernend erhöhen, damit immer der Stand der Technik angewendet wird: Bei Übererfüllung der Recyclingquoten wird automatisch eine höhere Quote festgelegt.



In Zukunft sollten nicht nur Massen- und Edelmetalle recycelt werden, sondern auch Kunststoffe und Technologiemetalle, wie Indium oder die Seltenen Erden.

Aufgrund niedriger Preise für Neumaterialien, die die mit deren Gewinnung verbundenen Umweltauswirkungen nicht reflektieren, sollte die Nachfrage nach Rezyklaten durch finanzielle Anreize wie einer Berücksichtigung bei der Berechnung der EPR-Entgelte und gesetzliche Mindesteinsatzquoten für Rezyklate gefördert werden.

- Finanzielle Anreize und Mindestquoten für den Einsatz von Rezyklaten
- Output-basierte Recyclingquoten, die sich selbstlernend erhöhen
- Separate Recyclingquoten für Kunststoffe und Technologie-metalle

## Kühlgeräte

Jedes Jahr fallen in Deutschland etwa 3 Millionen Kühlschränke und Gefriertruhen zur Entsorgung an.<sup>4</sup> Knapp die Hälfte der Geräte enthält noch immer stark klimawirksame fluorierte Gase, wie Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW). Diese Treibhausgase finden sich sowohl im Kältemittel des Kühlkreislaufes, als auch im Treibmittel der Isolierung. Gelangen sie in die Atmosphäre, schädigen sie die Ozonschicht und sind bis zu 10.000-mal so schädlich für das Klima wie CO<sub>2</sub>.<sup>5</sup> Bereits das FCKW in einem einzigen Kühlschrank hat ein Treibhauspotential von 2.800 kg CO<sub>2</sub>. Durch unsachgemäßes Kühlgeräterecycling wurden im Jahr 2012 etwa eine Million Tonnen vermeidbare CO<sub>2</sub>-Äquivalente in die Atmosphäre freigesetzt.

Zentrales Problem der deutschen Gesetzeslage ist, dass Vorgaben für Mindestentnahmemengen von FCKW fehlen und nur unzureichende Anlagenüberprüfungen stattfinden. In der Folge vernachlässigen viele Recyclinganlagen wichtige Behandlungsschritte und führen beispielsweise keine Matrixentgasung des

PU-Isolierschaums durch, wodurch erhebliche Mengen FCKW in der PU-Fraktion verbleiben und ausgasen können. Problematisch ist ebenfalls, dass im Fall einer getrennten Behandlung von Kühlgeräten mit und ohne FCKW keine ausreichende Kontrolle zur Vermeidung von Fehlsortierungen stattfindet und zusätzliche FCKW-Emissionen stattfinden können.<sup>6</sup>

Wie bereits in vielen EU-Staaten, wie etwa Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Portugal müssen die europäischen Mindestqualitätsstandards EN 50574 und TS 50574-2, beziehungsweise die in englischer Fassung bereits veröffentlichten Nachfolgestandards EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 (CENELEC-Standards) für die Kühlgerätebehandlung verbindlich festgelegt werden. Diese sehen unter anderem umfangreiche Anlagentests vor und erlauben anhand genauer Stoffstrombilanzen eine Überprüfung, ob über das gesamte Jahr hinweg die enthaltenen FCKW wirksam entfernt wurden. Wie etwa in Österreich sollten die CENELEC-Standards im Elektrogerätegesetz oder der geplanten Behandlungsverordnung festgelegt werden und nicht wie einige Behandlungsanforderungen bisher in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Als Verwaltungsvorschrift gilt diese erst nach 5 Jahren für Altanlagen und ermöglicht es den lokalen Behörden Ausnahmen zu erlassen.

Anders als in vielen anderen EU-Staaten bestimmen und finanzieren die Recyclinganlagen in Deutschland ihren Prüfer selbst, was die Gefahr beschönigter Prüfberichte mit sich bringt. So werden wichtige Elemente der CENELEC-Standards, wie die Output-Betrachtung der Rückgewinnungsquote oder der Abzug des Wasseranteils bei den erfassten Kälte- und Treibmitteln im laufenden Betrieb nicht durchgeführt. Zunächst sollten die Prüfberichte zur Einhaltung der CENELEC-Standards verpflichtend veröffentlicht werden, wobei wettbewerbsrelevante Zahlen geschwärzt werden können. Zudem sollten die Prüfer durch neutrale Dritte beauftragt und finanziert werden sowie einem Rotierverfahren unterliegen, sodass jährlich wechselnde Prüfer die Anlagen überprüfen.



Beim Kühlgeräterecycling entstehen pro Jahr umgerechnet bis zu eine Million Tonnen CO<sub>2</sub>, diese ließen sich durch die Festlegung der Norm EN 50625-2-3, eine konsequente Prüfung und das Offenlegen der Prüfberichte vermeiden.

- Gesetzliche Festlegung der CENELEC-Standards für die Kühlgeräte-Behandlung im Elektrogerätegesetz oder der Behandlungsverordnung
- Veröffentlichung der Prüfberichte über die Einhaltung der CENELEC-Standards
- Beauftragung der Prüfer durch neutrale Stellen und mittels eines Rotierverfahrens

## Lampen

Viele ausgediente Lampen besitzen ein besonderes Schadstoffpotenzial. Beispielsweise enthalten Energiesparlampen technisch bedingt Quecksilber und müssen deshalb getrennt erfasst und einem Recycling zugeführt werden. Trotz den Bemühungen einiger Hersteller und Händler werden Energiesparlampen von privaten Haushalten und Gewerbetreibenden immer wieder nicht korrekt entsorgt.

Um den Anteil ordnungsgemäß gesammelter Altlampen zu erhöhen, ist die Verpflichtung der Inverkehrbringer zu einer flächendeckenden Rücknahme und einer aktiven Verbraucherinformation, etwa mittels herstellerübergreifender Informationskampagnen, notwendig. Zudem sollte für Altlampen ein separates Sammelziel von 70 Prozent ab dem Jahr 2019 gelten und durch die Inverkehrbringer oder deren Rücknahmesysteme nachgewiesen werden.



Energiesparlampen und LEDs sind wichtig für den Klimaschutz, aber sie enthalten auch Schadstoffe. Damit zukünftig mehr Lampen korrekt entsorgt werden, braucht es ein separates Sammelziel für Altlampen.

- Festlegung eines separaten Sammelziels für Altlampen in Höhe von 70 Prozent ab dem Jahr 2019
- Verpflichtung der Inverkehrbringer zu einer flächendeckenden Rücknahme von Altlampen
- Verpflichtung der Inverkehrbringer zu einer aktiven Verbraucherinformation über die Rückgabemöglichkeiten und die Bedeutung der Sammlung von Altlampen

## Vollzug

Derzeit findet bei vielen Gesetzen zum Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit keine effektive Überwachung durch die Behörden statt. In der Folge existieren einige Regelungen des Elektrogerätegesetzes praktisch nur auf dem Papier und werden faktisch nicht durchgesetzt, wie die problemlose Entnahme von Batterien durch herstellerunabhängiges Fachpersonal oder die Prüfung, ob Altgeräte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Zudem ist die Gesetzesbasis häufig nicht geeignet, um ein aussagekräftiges Monitoring und einen funktionierenden Vollzug zu gewährleisten.

Immer häufiger werden Elektrogeräte über Online-Plattformen wie Amazon, Ebay oder Alibaba verkauft, ohne dass diese ordnungsgemäß bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) registriert wurden. So umgehen die Händler die Zahlung von Entsorgungsbeiträgen und erhöhen die Kosten für Unternehmen und Kunden, die sich an die gesetzlichen Vorschriften halten. Zudem können Verbraucher bei Verkäufern aus dem Ausland bei Schäden keinen Schadensersatz fordern, da anders als bei registrierten Produkten keine Anschrift in Deutschland oder ein Bevollmächtigter mit deutscher Anschrift existiert. Besonders problematisch hierbei ist, dass gerade über die Online-Plattformen häufig Elektrogeräte von niedriger Qualität oder hohen Schadstoffgehalten verkauft werden. Online-Verkaufsplattformen sollten daher bei jedem Elektrogerät, das von einem gewerblichen Händler verkauft wird, die EAR-Registrierungsnummer des Produkt-Herstellers abfragen und auf der jeweiligen Produktseite veröffentlichen. Auch die deutsche Adresse des Inverkehrbringers oder dessen Bevollmächtigten muss bei jedem Produktangebot gewerblicher Händler mitveröffentlicht werden. Online-Verkaufsplattformen, die dennoch das Angebot illegal importierter Elektrogeräte tolerieren, sollten rechtlich an die Stelle des Inverkehrbringers treten.

Die durch Tests der DUH belegte schlechte Rücknahmepaxis vieler Händler wird durch das Fehlen behördlicher Kontrollen mitverursacht. Bisher ist der Vollzug der Rücknahmeregelung den unteren Abfallbehörden übertragen, dessen Aufgaben von Bundesland zu Bundesland durch unterschiedliche Ämter wahrgenommen werden. Diese leiden häufig unter Personalknappheit und sind mit einer Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben betraut mit der Folge, dass sie ihre Vollzugsaufgaben oft nur unzureichend wahrnehmen. Um das Vollzugsdefizit zu überwinden und einen einheitlichen und gut

erreichbaren Ansprechpartner für Verbraucher anzubieten, sollte das Umweltbundesamt mit dem Vollzug von § 17 und § 18 betraut werden und unangekündigte Kontrollen durchführen.

Der größte Teil ausgedienter Elektrogeräte wird in Deutschland nicht ordnungsgemäß gesammelt und verwertet, indem zum Beispiel Verwertungsanlagen Elektrogeräte behandeln ohne die Mengen zu melden und die Umweltauflagen zu erfüllen. Um ein besseres Monitoring der Mengenströme und Plausibilitätsprüfungen zu ermöglichen, sollten Betreiber von Erstbehandlungs- und Verwertungsanlagen alle bei ihnen behandelten Mengen ebenfalls direkt der Stiftung EAR melden. Zudem sollte die gesamte Behandlung von Elektroaltgeräten in zertifizierten Anlagen erfolgen, die zentral in einem Register bei der Stiftung EAR erfasst werden.

Zur Verhinderung des illegalen Exports von Elektroaltgeräten ist es notwendig, dass die aus der Richtlinie 2012/19/EU übernommenen Mindestanforderungen an die Verbringung in der Praxis konsequent überprüft werden. Um einen Überblick über die ausgeführten Mengen gebrauchter Elektrogeräte zu bekommen, sollte beim Statistischen Bundesamt die bisher unter dem Schlüssel „GP09-26“ erfasste Ausfuhrmenge genauer konkretisiert werden. Insbesondere sollte zwischen der Ausfuhr gebrauchter Geräte und der Ausfuhr neuer Geräte unterschieden werden.

Die Stiftung EAR sollte die zusammengeführten Mengenmeldungen der Öffentlichkeit zeitnah und übersichtlich zur Verfügung stellen. Die dargestellten Mengen sollten den an die EU übermittelten Werten entsprechen und alle offiziell erfassten Mengenströme aufgreifen. Hierzu sollten auch die Mengen dargestellt werden, die bisher vom Statistischen Bundesamt ermittelt oder die von entsorgungspflichtigen Besitzern selbst verwertet werden.

- Pflicht für Online-Verkaufsplattformen nur Angebote registrierter Hersteller zu führen
- Unangekündigte Kontrollen der Rücknahme- und Informationspflichten durch das Umweltbundesamt

- Direkte Meldung aller bei den Erstbehandlungs- und Verwertungsanlagen behandelten Mengen an die Stiftung EAR
- Konsequenter Vollzug der Mindestanforderungen für den Export gebrauchter Elektrogeräte und eine getrennte Statistik über die Ausfuhr von gebrauchten und neuen Elektrogeräten
- Zeitnahe Darstellung aller offiziell erfassten Mengenströme bei der Stiftung EAR

#### Endnoten:

- 1 Schätzung der DUH auf Basis von Zahlen der Stiftung EAR und des statistischen Bundesamtes. Vergleiche [www.stiftung-ear.de/service/kennzahlen/jahres-statistik-mitteilung](http://www.stiftung-ear.de/service/kennzahlen/jahres-statistik-mitteilung) (abgerufen am 26.02.2018).
- 2 Wie 1.
- 3 BMUB: „Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland: Daten 2014 zur Erfassung, Behandlung und Wiederverwendung“. Verfügbar unter [www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Abfallwirtschaft/elektronikgeraete\\_daten\\_2014\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/elektronikgeraete_daten_2014_bf.pdf) (abgerufen am 26.02.2018).
- 4 UBA 2009: „Kühlgeräte Mit FCKW Immer Ein Problem“. Verfügbar unter [www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3828.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3828.pdf) (abgerufen am 26.02.2018).
- 5 IPCC 2013: „Climate Change 2013: The Physical Science Basis“. Verfügbar unter [www.ipcc.ch/report/ar5/wg1](http://www.ipcc.ch/report/ar5/wg1) (abgerufen am 26.02.2018).
- 6 Öko-Institut e.V. 2016: „Ökobilanzielle Untersuchung zur Verwertung von FCKW- und KW-haltigen Kühlgeräten“. Verfügbar unter [www.oeko.de/presse/archiv-presse-meldungen/2016/kuehlgeraeterecycling-mischbetrieb-oekologisch-vorteilhaft/](http://www.oeko.de/presse/archiv-presse-meldungen/2016/kuehlgeraeterecycling-mischbetrieb-oekologisch-vorteilhaft/) (abgerufen am 14.03.2018).

#### Fotos:

Fotolia (thieury, Bjoern Wylezich, Janina Dierks, Maksym Yemelyanov, golubovy, pix4U, mhp), Philipp Sommer/DUH.



Mehr Informationen zu Elektrogeräten:  
[www.duh.de/themen/recycling/elektrogeraete](http://www.duh.de/themen/recycling/elektrogeraete)

## Helfen Sie mit!

Der Schutz von Natur, Gesundheit und Verbrauchern ist unverzichtbar und dringend! **Deshalb machen wir von der Deutschen Umwelthilfe uns stark für:**

- saubere Luft und Klimaschutz
- intakte Ökosysteme, Artenvielfalt und Wildnis
- Müllvermeidung und Recycling
- eine bezahlbare Energie- und Verkehrswende
- verantwortlichen Konsum und ökologische Produkte
- Umweltgerechtigkeit und „Grün“ in Kommunen
- die Durchsetzung von Verbraucherrechten
- eine gesunde und ökologische Lebensweise

**Alles in allem: Für mehr Lebensqualität – auch für künftige Generationen.**

Bitten helfen Sie uns dabei – mit Ihrer Spende oder als Fördermitglied.

Werden Sie  
Fördermitglied – schon  
ab 5 € im Monat!

[www.duh.de/  
foerdermitglied](http://www.duh.de/foerdermitglied)

Vielen Dank ♥

Stand: 15.3.2018

 **Deutsche Umwelthilfe**

### Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell  
Fritz-Reichle-Ring 4  
78315 Radolfzell  
Tel.: 07732 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin  
Hackescher Markt 4  
10178 Berlin  
Tel.: 030 2400867-0

### Ansprechpartner

Thomas Fischer  
Leiter Kreislaufwirtschaft  
Tel.: 030 2400867-43  
E-Mail: [fischer@duh.de](mailto:fischer@duh.de)

Philipp Sommer  
Stellv. Leiter Kreislaufwirtschaft  
Tel.: 030 2400867-462  
E-Mail: [sommer@duh.de](mailto:sommer@duh.de)

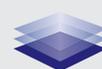
[www.duh.de](http://www.duh.de) [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de)

[umwelthilfe](https://www.facebook.com/umwelthilfe) [umwelthilfe](https://www.instagram.com/umwelthilfe)

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: [www.duh.de/newsletter-abo](http://www.duh.de/newsletter-abo)

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende. [www.duh.de/spenden](http://www.duh.de/spenden)

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



Initiative  
Transparente  
Zivilgesellschaft



**Unser Spendenkonto:** Bank für Sozialwirtschaft Köln | IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02 | BIC: BFSWDE33XXX